

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-10001/108-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005
 BKA-601.999/0001-V/1/2014 Dr. Klaus Heissenberger Durchwahl Datum
 12095 06. Mai 2014

Betreff
 Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird;
 Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 06. Mai 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Grundsätzlich wird jeder Entwurf, der dem vereinfachten Zugang der Bürger zu Informationen und damit zum Recht dient, befürwortet. Mit dem vorliegenden Entwurf soll jedermann Recht auf Zugang zu Informationen erhalten, sofern keine Geheimhaltung aus im Entwurf angeführten Gründen geboten oder gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Die Begriffe „Amtsverschwiegenheit“ und „Verschwiegenheitspflicht“ werden durch den Begriff „Geheimhaltung“ ersetzt. Im Sinne der Rechtssicherheit wird angeregt, den genauen Unterschied zur bisherigen Rechtslage darzustellen, damit hinsichtlich des Geltungsbereiches und des Umfanges der Veröffentlichungsverpflichtung Klarheit besteht. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich die Geheimhaltungsgründe so klar als möglich zu umschreiben, damit Unklarheiten schon von vorneherein möglichst hintangehalten werden.

Jedenfalls muss der bürokratische Aufwand gering gehalten werden und in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen. Eine Neuerrichtung von Institutionen, die den Zugang zu den Informationen bewerkstelligen bzw. überprüfen, wird abgelehnt.

II. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien entspricht (Art. 1 Abs. 3 der zitierten Vereinbarung).

In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2014, F1/2013-20, zur Frage der Auslegung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften hinzuweisen.

Mit der Übermittlung eines Vorhabens im Sinne des Art. 1 Abs. 1 leg.cit., in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 leg.cit. aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften „keine Gelegenheit zur Stellungnahme“ zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg.cit. genannten Fristen gegeben, sodass die Kostentragungsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft.

Darüber hinaus ist gemäß § 17 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der

Entwurf ausgearbeitet wurde oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen.

Im Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf wird zum Punkt „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentlichen Haushalte“ ausgeführt:

„In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.“

Zum Punkt „Wesentliche Auswirkungen“ wird unter anderem ausgeführt:

„... Insbesondere da zugleich das bisherige Modell der Auskunftspflicht samt den dazu gehörigen Verfahren nach den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder abgeschafft werden soll, sind auf längere Sicht keine relevanten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.“

Entgegen den Ausführungen im Vorblatt zum Entwurf sind beim Land Niederösterreich beträchtliche Mehrkosten zu erwarten, zum einen durch die vermehrte Anzahl von Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung des verfassungsgewährleisteten Rechts auf Zugang zur Information, zum anderen durch die Erfüllung von Veröffentlichungspflichten und erforderliche Umstellungen im Bereich der Informationstechnologie.

Es wurde im gegenständlichen Fall somit dem Land Niederösterreich im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes „keine Gelegenheit zur Stellungnahme“ zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg.cit. genannten Fristen gegeben, sodass die Kostentragungsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft.

Das Land Niederösterreich geht daher davon aus, dass die im Fall einer Realisierung des gegenständlichen Vorhabens dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten entsprechend der dargelegten Rechtslage vom Bund getragen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
5. Landtagsdirektion
6. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
7. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
--	--